



EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

TEXT 3

DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL

Autor: Michael Wilding

Vorbereitet für die Veranstaltung Deutsche Fachsprache Recht (Tschechische Republik, Kroměříž, Justizakademie, 27. Juni – 1. Juli 2016)

Study material is developed for the project "Training Legal Languages for Effective Functioning of Judicial Cooperation in EU". It is produced solely for educational purposes. It has been created for the purposes of legal language training with the financial support of the Justice Programme of the European Union.



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



Text 3. Der Europäische Haftbefehl

Voraussetzungen: fortgeschrittenes Sprachniveau Deutsch, Kenntnis der Schlüsselbegriffe

Lernziele: Nach dieser Einheit werden Sie die Grundbegriffe des Europäischen Haftbefehls beherrschen. Sie werden verschiedene Delikte des deutschen Rechts dem Katalog des Europäischen Haftbefehls zuordnen können. Weiterhin werden Sie zwischen Europäischem Haftbefehl, Europäischer Ermittlungsanordnung und Europäischer Beweisanordnung unterscheiden können.

Aufgabe 1:

Lesen Sie die Definitionen und ordnen Sie zu!

- Europäischer Haftbefehl
- Europäische Ermittlungsanordnung
- Europäische Beweisanordnung

<p>gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats („Anordnungsstaat“) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird.</p>	
<p>von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verwendung in den in Artikel 5 genannten Verfahren.</p>	
<p>justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.</p>	



Aufgabe 2:

Lesen Sie den folgenden Text und achten Sie dabei auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche!

Der Europäische Haftbefehl hat das herkömmliche Auslieferungssystem durch einen einfacheren und schnelleren Mechanismus der Übergabe gesuchter Personen für die Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ersetzt. Ein Haftbefehl kann zur Strafverfolgung bei Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmittgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind (während des Ermittlungsverfahrens und der Gerichtsverhandlung, bis das Urteil rechtskräftig wird), oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten erlassen werden. Diese Kriterien sind nicht kumulativ.

Der Rahmenbeschluss spiegelt den Grundgedanken der Integration in einen gemeinsamen Rechtsraum wider und führt zu einem neuen Zusammenarbeitsmodell, das auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Die Übergabe eigener Staatsangehöriger gilt nun als Grundsatz und allgemeine Regel, wobei einige wenige Ausnahmen bestehen. Die Ausnahmen beziehen sich auf zeitliche Begrenzungen und Vollstreckungsanforderungen.

Die Gründe für die Versagung der Zusammenarbeit sind vermindert worden. Durch den Rahmenbeschluss entfällt die Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit als Grund für die Versagung der Vollstreckung oder der Übergabe bei einer Liste von 32 Arten von Straftaten nach der Ausgestaltung im Recht des Ausstellungsstaats, wenn die Straftaten im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Ist die Straftat mit einem Freiheitsentzug von weniger als drei Jahren bedroht oder nicht in der Liste aufgeführt, so gilt weiter das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit.

Entsprechen die Straftaten, die Gegenstand von Ermittlungen oder einer Aburteilung sind, in einem konkreten Fall der Tatbestandsbeschreibung im Recht des Ausstellungsstaats, so kann die vollstreckende Justizbehörde die beiderseitige Strafbarkeit der Straftat folglich nicht prüfen.¹

Aufgabe 3:

Beantworten Sie die folgenden Fragen mit ja oder nein:

1. Wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von weniger als 3 Jahren bedroht ist, muss dann beiderseitige Strafbarkeit bestehen?

¹ Überarbeitete Fassung des Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls, 17195/1/10 REV 1.



2. Wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von mehr als 3 Jahren bedroht ist, sich aber nicht in der Liste des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zum über den Europäischen Haftbefehl findet, muss dann beiderseitige Strafbarkeit bestehen?

3. Kann der Europäische Haftbefehl erlassen werden, wenn eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten vollstreckt werden soll?

4. Gilt die Übergabe eigener Staatsangehöriger als Regel?

5. Kommt es für die Anwendung der Liste der 32 Arten von Straftaten auf das Recht des Vollstreckungsstaats an?

Aufgabe 4:

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (2002/ 584/ JI) enthält in Art. 2 Abs. 2 Katalogstraftaten, bei denen das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht überprüft wird.

Sie finden hier Art. 2 Abs. 2 im vollständigen Wortlaut. Ordnen Sie in der Tabelle der Norm des deutschen Strafgesetzbuches den jeweiligen Spiegelstrich (32 Katalogstraftaten, die Nummern hinter den Spiegelstrichen wurden zur leichteren Zuordnung ergänzt) zu!

Art. 2 (2002/ 584/ JI)

(1)...

(2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmittgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- (1) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- (2) Terrorismus,
- (3) Menschenhandel,
- (4) sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- (5) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- (6) illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- (7) Korruption,
- (8) Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- (9) Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- (10) Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- (11) Cyberkriminalität,
- (12) Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- (13) Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- (14) vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- (15) illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,



- (16) Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- (17) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- (18) Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- (19) illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- (20) Betrug,
- (21) Erpressung und Schutzgelderpressung,
- (22) Nachahmung und Produktpiraterie,
- (23) Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- (24) Fälschung von Zahlungsmitteln,
- (25) illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- (26) illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- (27) Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- (28) Vergewaltigung,
- (29) Brandstiftung,
- (30) Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- (31) Flugzeug- und Schiffsentführung,
- (31) Sabotage.

Beispiel:

<p>§ 233 StGB <i>(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.</i> <i>(2)...</i></p>	<p>- Menschenhandel (Spiegelstrich 3)</p>
<p>§ 129 StGB <i>(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</i> <i>(2)...</i></p>	
<p>§ 212 StGB <i>(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.</i> <i>(2) In besonders schweren Fällen ist auf</i></p>	



<p>lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.</p> <p>§ 263 StGB (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) ...</p>	
<p>§ 244 StGB (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält. (2) ...</p>	
<p>§ 306 StGB (1) Wer fremde 1. Gebäude oder Hütten, 2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, 3. Warenlager oder -vorräte, 4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, 5. Wälder, Heiden oder Moore oder 6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2)...</p>	
<p>§ 129a StGB (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des</p>	



<p>Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b 3. (weggefallen) zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2)...</p>	
<p>§ 146 StGB (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer 1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder 3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt. (2)...</p>	
<p>§ 88 StGB (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen 1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, 2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, 3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder 4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.</p>	
<p>§ 184b StGB (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf</p>	



<p>Jahren wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat: <ol style="list-style-type: none"> a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes, 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, 3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder 4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. <p>(2) ...</p>	
<p>§ 226 StGB</p> <p>(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, <p>so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(2)</p>	

Aufgabe 5:

In Deutschland regelt sich der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Der 8. Teil des Gesetzes regelt den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der 9. Teil des Gesetzes regelt das Vollstreckungsverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der 10.



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



Teil des Gesetzes regelt den sonstigen Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Lesen Sie § 81 IRG aus dem 8. Teil.

§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 3 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. die Auslieferung zur Verfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist,
2. die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig ist, wenn nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt,
3. die Auslieferung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates,
4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer freiheitsentziehenden Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist.

Suchen Sie die Präpositionen im Text und nennen Sie den jeweiligen Kasus.

Aufgabe 6:

Der Rahmenbeschluss 2009/299/JI hat unter anderem den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl geändert und einen neuen Art. 4a eingeführt und das Formular geändert.

Lesen Sie den Text des Haftbefehls und finden heraus, welche Passagen aufgrund von Art. 4a geändert worden sind. Art. 4a enthält Regelungen für Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist.

Europäischer Haftbefehl

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.



a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

.....

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren)

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

.....

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden können:

.....

.....

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

.....

Noch zu verbüßende Strafe:

.....

.....

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.



3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am ...(Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben

werden kann, und die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

– sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten; und

– sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

– sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die... Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....
.....



e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

.....
.....
.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....
.....
.....
.....
.....

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,



- O Nachahmung und Produktpiraterie,
- O Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- O Fälschung von Zahlungsmitteln,
- O illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- O illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- O Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- O Vergewaltigung,
- O Brandstiftung,
- O Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- O Flugzeug-/Schiffsentführung,
- O Sabotage.

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

.....
.....

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

.....
.....

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat:

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

.....
.....
.....

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt:

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe – auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren – daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist und/oder

- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



offizielle Bezeichnung:

.....

Name ihres Vertreters 1:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):.....

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:.....

.....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (.....)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (.....)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:.....

Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die bermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

.....

gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):.....

.....

Anschrift:.....

.....

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (.....)

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkenzahl) (.....)

E-Mail:

nterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):.....

Datum:.....

(gegebenenfalls) amtlicher Stempel

Aufgabe 7:

Für die Anwendung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sind die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) wichtig. Die hier abgedruckte Nummer aus den Richtlinien beschreibt das Vorgehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland einen Staat ersucht.

Lesen Sie den Text und ändern Sie die Zeitformen im Text in das Perfekt.

Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme





- übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),
- teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
- gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nummer 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. ...

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

Aufgabe 8:

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI ist in deutsches Recht überführt worden. Die Vorschriften finden sich im IRG. Ordnen Sie der Vorschrift des IRG die richtigen Absätze des Rahmenbeschlusses zu! Den Auszug aus dem Rahmenbeschluss finden Sie unter der Tabelle.

§ 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	
(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn	
1. der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann,	
2. der Verfolgte zur Tatzeit nach § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig war oder	
3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person	



zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder	
4. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt.	
(2) ...	

Hier die Vorschriften aus dem Rahmenbeschluss. Tragen Sie in die Tabelle ein Art. ... Nr.

Artikel 3

Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaates (nachstehend "vollstreckende Justizbehörde" genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab,

- 1....;
2. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;
3. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Artikel 5

Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

1. ...
2. Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe - auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren - oder



Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.

3. ...

Aufgabe 9:

In Aufgabe 8 haben Sie sowohl § 83 Abs. 1 Nr. 1 als auch Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses gelesen. Zum einen taucht die Wortgruppe „dieselbe Tat“, zum anderen die Wortgruppe „derselben Handlung“ auf. Für die Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls ist es wichtig, zu bestimmen, was „derselbe Handlung“ in Art. 3 Nr. 2 Rahmenbeschluss bedeutet.

Lesen Sie dazu Auszüge aus einem Urteil des EuGH und beantworten danach die Fragen. Die Fragen finden Sie unter dem Urteilsauszug.

EuGH Urteil vom 10. November 2010, C-261/09

(38) Insoweit kann der Begriff „dieselbe Handlung“ in Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses nicht der Auslegung durch die Justizbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten nach deren nationalem Recht überlassen bleiben. Aus dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts folgt nämlich, dass dieser Begriff, da die genannte Bestimmung insoweit nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Juli 2008, Kozłowski, C-66/08, Slg. 2008, I-6041, Randnrn. 41 und 42). Er stellt daher einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, der als solcher unter den in Titel VII des Protokolls Nr. 36 zum AEUV über die Übergangsbestimmungen festgelegten Bedingungen Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens jedes Gerichts sein kann, das mit einem Rechtsstreit hierüber befasst ist.

(39) Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 54 SDÜ den entsprechenden Begriff „dieselbe Tat“ enthält. In diesem Rahmen ist dieser Begriff dahin ausgelegt worden, dass er nur auf die tatsächliche Handlung abstellt, unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung oder dem geschützten rechtlichen Interesse, und einen Komplex konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände umfasst (vgl. Urteile vom 9. März 2006, Van Esbroeck, C-436/04, Slg. 2006, I-2333, Randnrn. 27, 32 und 36, und vom 28. September 2006, Van Straaten, C-150/05, Slg. 2006, I-9327, Randnrn. 41, 47 und 48).

(40) Angesichts der gemeinsamen Zielsetzung von Art. 54 SDÜ und Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses, nämlich zu vermeiden, dass eine Person wegen derselben Tat bzw. Handlung erneut strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird, ist davon auszugehen, dass die Auslegung des genannten Begriffs im Rahmen des SDÜ auch für den im Rahmenbeschluss verwendeten Begriff gilt.

(45) Hierzu ist festzustellen, dass eine gesuchte Person als wegen derselben Handlung rechtskräftig verurteilt im Sinne des Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses anzusehen ist, wenn die Strafklage aufgrund eines Strafverfahrens endgültig verbraucht ist (vgl. entsprechend Urteile vom 11. Februar 2003, Gözütok und Brügge, C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 30, und vom 22. Dezember 2008, Turanský, C-491/07, Slg. 2008, I-11039, Randnr. 32) oder die Justizbehörden eines Mitgliedstaats eine Entscheidung erlassen haben, mit der der Beschuldigte von dem Tatvorwurf rechtskräftig freigesprochen wird (vgl. entsprechend Urteile Van Straaten, Randnr. 61, und Turanský, Randnr. 33).

(46) Ob ein Urteil rechtskräftig im Sinne von Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses ist, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem dieses Urteil erlassen wurde.

Fragen zum Text:

1. Dürfen die nationalen Justizbehörden den Begriff „wegen derselben Handlung“ auslegen?



2. _____
Wie ist der Begriff zu bestimmen?
3. _____
Was stellt der Begriff nach Ansicht des EuGH dar?
4. _____
Hat Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses mit anderen Vorschriften dieselbe Zielrichtung und wenn ja mit welchen?
5. _____
Wann ist vom Vorliegen „derselben Handlung“ auszugehen?
6. _____
Wer bestimmt, ob ein Urteil im Sinne des Rahmenbeschlusses rechtskräftig ist?

Aufgabe 10:

Formen Sie folgende Satzteile nach dem folgenden Beispiel um.

Beispiel:

das Urteil, das rechtskräftig ist – das rechtskräftige Urteil

- (1) die Entscheidung, die anzuerkennen ist – _____
- (2) die Vollstreckung, die abzulehnen ist – _____
- (3) der Begriff, der auszulegen ist – _____
- (4) die Bestimmung, die verweist – _____
- (5) die Sanktion, die zu vollstrecken ist – _____
- (6) das Gericht, das vorlegt – _____
- (7) die Person, die zu übergeben ist – _____
- (8) die Bedingung, die festgelegt ist – _____
- (9) die Fälle, die aufgeführt sind – _____
- (10) die Umstände, die umfasst sind – _____

Aufgabe 11:

Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.“

Setzen Sie im folgenden Ausschnitt aus einem Urteil des EuGH, welches sich mit der Pflicht der Beachtung der Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze befasst, die fehlenden Präpositionen ein.

gegen, um, auf, durch, innerhalb, im, von, bis, über, für, zum, in

EuGH Urteil vom 05. April 2016, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PP



(104) Nach alledem ist _____ die vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen sind, dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie _____ objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen _____ Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen muss, ob es ernsthafte und _____ Tatsachen bestätigte Gründe _____ die Annahme gibt, dass die Person, _____ die sich ein _____ Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung _____ diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne _____ Art. 4 der Charta ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird. Dabei muss die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde _____ zusätzliche Informationen bitten, und Letztere muss diese Informationen, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Sinne von Art. 7 des Rahmenbeschlusses um Unterstützung ersucht hat, _____ der im Ersuchen gesetzten Frist übermitteln. Die vollstreckende Justizbehörde muss ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, _____ sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.



Lösungen



Aufgabe 1:

Lösung:

gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats („Anordnungsstaat“) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird.	Europäische Ermittlungsanordnung
von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verwendung in den in Artikel 5 genannten Verfahren.	Europäische Beweisanordnung
justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.	Europäischer Haftbefehl

Aufgabe 3:

Antworten:

1. Wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von weniger als 3 Jahren bedroht ist, muss dann beiderseitige Strafbarkeit bestehen? – **ja**
2. Wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von mehr als 3 Jahren bedroht ist, sich aber nicht in der Liste des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zum über den Europäischen Haftbefehl findet, muss dann beiderseitige Strafbarkeit bestehen? – **ja**
3. Kann der Europäische Haftbefehl erlassen werden, wenn eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten vollstreckt werden soll? – **nein**
4. Gilt die Übergabe eigener Staatsangehöriger als Regel? – **ja**
5. Kommt es für die Anwendung der Liste der 32 Arten von Straftaten auf das Recht des Vollstreckungsstaats an? – **nein**



Aufgabe 4:

Lösung:

<p>§ 129 StGB (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2)...</p>	<p>- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Spiegelstrich 1)</p>
<p>§ 212 StGB (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.</p>	<p>- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung (Spiegelstrich 14)</p>
<p>§ 263 StGB (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) ...</p>	<p>- Betrug (Spiegelstrich 20) oder - Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Spiegelstrich 8)</p>
<p>§ 244 StGB (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält. (2) ...</p>	<p>- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen (Spiegelstrich 18)</p>
<p>§ 306 StGB (1) Wer fremde 1. Gebäude oder Hütten,</p>	<p>- Brandstiftung (Spiegelstrich 29)</p>



<p>2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, 3. Warenlager oder -vorräte, 4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, 5. Wälder, Heiden oder Moore oder 6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2)...</p>	
<p>§ 129a StGB (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b 3. (weggefallen) zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2)...</p>	<p>- Terrorismus (Spiegelstrich 2)</p>
<p>§ 146 StGB (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer 1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder 3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt. (2)...</p>	<p>- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung (Spiegelstrich 10) oder Fälschung von Zahlungsmitteln (Spiegelstrich 24)</p>
<p>§ 88 StGB (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen 1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, 2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,</p>	<p>- Sabotage (Spiegelstrich 32)</p>



<p>3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder</p> <p>4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p>	
<p>§ 184b StGB</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p> <p>1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:</p> <p>a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),</p> <p>b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder</p> <p>c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,</p> <p>2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,</p> <p>3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder</p> <p>4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.</p> <p>(2) ...</p>	<p>- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie (Spiegelstrich 4)</p>
<p>§ 226 StGB</p> <p>(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person</p> <p>1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,</p> <p>2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder</p>	<p>- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung (Spiegelstrich 14)</p>



dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. (2)	
--	--

Aufgabe 5:

Lösung:

§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 3 findet **mit** den Maßgaben Anwendung, dass

1. die Auslieferung **zur** Verfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat **nach** dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates **mit** einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion **im** Höchstmaß **von** mindestens zwölf Monaten bedroht ist,
2. die Auslieferung **zur** Vollstreckung nur zulässig ist, wenn **nach** dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt,
3. die Auslieferung **in** Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates,
4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat **nach** dem Recht des ersuchenden Staates **mit** einer freiheitsentziehenden Sanktion **im** Höchstmaß **von** mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren **zwischen** den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der **durch** den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist.

Aufgabe 8:

Lösung:

Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme

- **hat** das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates) **übersendet**,
- **hat** das Bundeskriminalamt diesem Büro **mitgeteilt**, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil),



eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und

- **hat** das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) **angegeben**.

Das Bundeskriminalamt **hat** die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nummer 6 von der Festnahme **unterrichtet** und **hat** dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) **mitgeteilt**.

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde **hat** das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls **erstellt**, soweit noch keines **ausgestellt war**. Sie **hat** eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates **übersendet** und hat, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung **beigefügt**.

Aufgabe 8:

Lösung:

§ 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	
(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn	
1. der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann,	<p><i>Artikel 3</i> <i>Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist</i> Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats (nachstehend "vollstreckende Justizbehörde" genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab,</p> <p>2. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;</p>
2. der Verfolgte zur Tatzeit nach § 19 des	Artikel 3



<p>Strafgesetzbuchs schuldunfähig war oder</p>	<p>Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats (nachstehend "vollstreckende Justizbehörde" genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab, 3. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann</p>
<p>3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder</p>	<p><i>Artikel 4a</i> <i>Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist</i> (1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, ...</p>
<p>4. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt.</p>	<p><i>Artikel 5</i> <i>Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien</i> Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden: 2. Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des</p>



	Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe - auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren - oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.
(2) ...	

Aufgabe 10:

Lösung:

- (1) die Entscheidung, die anzuerkennen ist – die anzuerkennende Entscheidung
- (2) die Vollstreckung, die abzulehnen ist – die abzulehnende Vollstreckung
- (3) der Begriff, der auszulegen ist – der auszulegende Begriff
- (4) die Bestimmung, die verweist – die verweisende Bestimmung
- (5) die Sanktion, die zu vollstrecken ist – die zu vollstreckende Sanktion
- (6) das Gericht, das vorlegt – das vorlegende Gericht
- (7) die Person, die zu übergeben ist – die zu übergebende Person
- (8) die Bedingung, die festgelegt ist – die festgelegte Bedingung
- (9) die Fälle, die aufgeführt sind – die aufgeführten Fälle
- (10) die Umstände, die umfasst sind – die umfassten Umstände

Aufgabe 11:

Lösung:

EuGH Urteil vom 05. April 2016, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PP
(104) Nach alledem ist **auf** die vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen sind, dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie **über** objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen **im** Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen muss, ob es ernsthafte und **durch** Tatsachen bestätigte Gründe **für** die Annahme gibt, dass die Person, **gegen** die sich ein **zum** Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung **in** diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne **von** Art. 4 der Charta ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird. Dabei muss die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde **um** zusätzliche Informationen bitten, und



Letztere muss diese Informationen, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Sinne von Art. 7 des Rahmenbeschlusses um Unterstützung ersucht hat, **innerhalb** der im Ersuchen gesetzten Frist übermitteln. Die vollstreckende Justizbehörde muss ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, **bis** sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.

SCHLÜSSELBEGRIFFE (Deutsch, ggf. Definition, Übersetzung ins Tschechische)

beiderseitige Strafbarkeit	das dem Verfolgten vorgeworfene Verhalten ist nicht nur nach dem Recht des ersuchenden Staates, sondern auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine rechtswidrige Straftat <i>CZ: oboustranná trestnost</i>
Strafverfolgung	Monopol des Staates zur Verfolgung von Straftaten <i>CZ: trestní stíhání</i>
Strafvollstreckung	Strafvollstreckung ist die Vollstreckung eines in einem Strafprozess ergangenen Urteils und bedeutet die Erzwingung der Strafe durch staatliche Organe (BEACHTEN: Strafvollzug regelt das „Wie“, Vollstreckung das „Ob“ der Durchführung einer Strafe) <i>CZ: výkon trestu</i>
Justizbehörde	für die Justiz zuständige Behörde bzw. auch die Gesamtheit aller nachrangigen Dienststellen eines Landes <i>CZ: justiční orgán</i>